

§ 14 IPRG Todeserklärung und Beweisführung des Todes

IPRG - IPR-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.11.2022

§ 14.

Die Voraussetzungen, die Wirkungen und die Aufhebung einer Todeserklärung oder einer Beweisführung des Todes sind nach dem letzten bekannten Personalstatut des Verschollenen zu beurteilen.

In Kraft seit 01.01.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at